Kanton Zug

Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 27. Januar 2026 rv

Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute); Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet. Der Kanton Zug dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als Standort des «Crypto Valley» ist der Kanton Zug von der vorgeschlagenen Regulierung in besonderem Masse betroffen. Wir teilen die Zielsetzung des Bundesrates, Rechtssicherheit für Stablecoins zu schaffen und die Integrität des Finanzplatzes zu wahren. Die Schweiz hat sich in der Vergangenheit durch eine pragmatische, prinzipienbasierte Regulierung ausgezeichnet. Die vorliegende Omnibus-Vorlage droht jedoch, diesen Pfad zu verlassen und durch übermässige Detaillierung die Innovationsführerschaft der Schweiz zu gefährden.

Der Kanton Zug schliesst sich zudem im Grundsatz der detaillierten Stellungnahme der Swiss Blockchain Federation (SBF) an, welcher der Kanton als Mitglied angehört. Wir verweisen für die technische Vertiefung auf die dortigen Ausführungen und beschränken uns nachfolgend auf die für den Standort wichtigsten staatspolitischen Punkte.

1. Hauptantrag: Verfahrenstrennung

Der Kanton Zug beantragt formell die Aufspaltung der Vorlage in zwei separate Gesetzgebungsprojekte.

Begründung:

1. **Zahlungsmittelinstitute (Dringlichkeit):** Die Regulierung von Stablecoin-Emittenten (Zahlungsmittelinstitute) ist aufgrund internationaler Entwicklungen (insb. MiCA in der EU) zeitkritisch und inhaltlich weitgehend ausgereift. Dieser Teil sollte zügig verabschiedet werden, um Schweizer Emittenten den Marktzutritt in Europa nicht zu erschweren.

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 594 11 11
zg.ch

2. **Krypto-Institute (Überarbeitungsbedarf):** Der Teil zu den «Krypto-Instituten» (Art. 51r ff. E-FINIG) weist erhebliche konzeptionelle Schwächen auf. Die Definitionen sind zu breit gefasst und drohen, reine Technologieanbieter (Non-Custodial-Modelle) einer Bankenregulierung zu unterwerfen. Dieser Teil bedarf einer vertieften Überarbeitung unter Einbezug der Branche, um einen «Technologie-Exodus» aus der Schweiz zu verhindern.

2. Materielle Anträge und Begründungen

Sollte der Bund an der gemeinsamen Vorlage festhalten, beantragen wir Folgendes zur inhaltlichen Korrektur:

2.1. Zu den Krypto-Instituten (Art. 51r ff. E-FINIG)

1. Antrag: Präzisierung des Begriffs der Verwahrung (Custody)

Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass nur jene Dienstleister als Krypto-Institute gelten, die tatsächlich faktische Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben.

Begründung: Der aktuelle Entwurf lässt Interpretationsspielraum, der auch Entwickler von Non-Custodial Wallets (Software, bei der der Nutzer den Private Key hält) oder reine Cloud-Provider erfassen könnte. Dies wäre technisch verfehlt und unverhältnismässig. Wer keine Kontrolle über die Assets hat, kann sie nicht veruntreuen und sollte keiner prudentiellen Aufsicht unterstehen, die auf Eigenmittelanforderungen basiert.

2. Antrag: Ausnahme für reine Handelsplätze ohne Verwahrung

Der Betrieb von Handelssystemen darf nicht automatisch eine Lizenzpflicht als Krypto-Institut auslösen, wenn der Betreiber zu keinem Zeitpunkt Eigentum oder Verfügungsmacht über die gehandelten Werte erlangt (z.B. reine Order-Routing-Systeme oder DEX-Interfaces).

2.2. Zur Geldwäschereibekämpfung und Self-Hosted Wallets

1. Antrag: Orientierung an FATF-Standards statt «Swiss Finish» (Kein generelles Whitelisting)

Der Kanton Zug lehnt jede Regulierung ab, die faktisch dazu führt, dass Transaktionen von und zu «Self-Hosted Wallets» (private Wallets) nur noch nach vorgängiger Identifikation des Wallet-Inhabers möglich sind (Art. 51z Abs. 3 E-FINIG).

Begründung: Eine solche Pflicht wäre ein «Swiss Finish», der über die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) und des Financial Stability Board (FSB) hinausgeht. Sie würde die Interaktion mit Decentralized Finance (DeFi) in der Schweiz verunmöglichen, da DeFi-Protokolle keine Identifikationsdaten liefern können. Dies führt nicht zu mehr Sicherheit, sondern lediglich zur Abwanderung der Industrie in andere, FATF-konforme Jurisdiktionen (Regulatory Arbitrage). Stattdessen fordern wir einen risikobasierten Ansatz: Der Einsatz moderner Blockchain Analytics und Transaction Monitoring Tools ist als gleichwertige Massnahme zur Risikominderung gesetzlich anzuerkennen.

2.3. Zu den Zahlungsmittelinstituten (Art. 51a ff. E-FINIG)

1. Antrag: Keine Qualifikation als Sichteinlagen bei der SNB

Es ist sicherzustellen, dass Kundengelder, die bei Zahlungsmittelinstituten liegen, währungspolitisch nicht als Sichtguthaben bei der Nationalbank qualifiziert werden, um negative Zins-Effekte für Innovationsmodelle zu vermeiden.

2. Antrag: Verhältnismässigkeit beim «Whitepaper»

Die Pflicht zur Erstellung eines Whitepapers für Stablecoins muss sich an den realen Informationsbedürfnissen orientieren und darf nicht zum bürokratischen Hindernis werden, das Innovationen bereits im Keim erstickt.

2.4. Übergangsbestimmungen und Bewilligungskaskade

1. Antrag: Realistische Übergangsfristen (Art. 74b E-FINIG)

Die Frist für die Einreichung von Bewilligungsgesuchen muss mindestens 24 Monate betragen, und zwar beginnend ab dem Zeitpunkt, an dem alle Ausführungsbestimmungen (Verordnungen und FINMA-Rundschreiben) final vorliegen. Begründung: Die betroffenen Unternehmen können ihre Compliance-Systeme erst anpassen, wenn die Detailregulierungen bekannt sind. Eine zu knappe Frist führt zu einem Marktbereinigungseffekt zulasten von KMU.

2. Antrag: Konsequente Anwendung der Bewilligungskaskade (Art. 6 FINIG)

Der Kanton Zug unterstützt diesbezüglich die Haltung des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB): Banken und Wertpapierhäuser müssen aufgrund ihrer bestehenden umfassenden Aufsicht automatisch berechtigt sein, als Krypto- oder Zahlungsmittelinstitut tätig zu sein («Same Business, Same Risks, Same Rules»). Eine Pflicht zur Auslagerung dieser Aktivitäten in Tochtergesellschaften ist aus Risikosicht nicht begründbar und kapitalineffizient.

3. Fazit

Der Kanton Zug fordert den Bundesrat eindringlich auf, die Innovationskraft des Schweizer Finanzplatzes nicht durch eine übereilte «One-Size-Fits-All»-Regulierung zu gefährden. Wir beantragen die Priorisierung der Stablecoin-Regulierung und eine gründliche Überarbeitung der Regeln für Krypto-Dienstleister im Einklang mit internationalen Standards (FATF/FSB), jedoch ohne einschränkenden «Swiss Finish».

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Zug, 27. Januar 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch (als PDF- und Word-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Swiss Blockchain Federation (info@blockchainfederation.ch)